

Berufsordnung für Apothekerinnen* und Apotheker

§ 2
Verschwiegenheit

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Darüber hinaus hat er alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, schriftlich zur Verschwiegenheit unter Hinweis auf § 203 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3-5 und § 204 des Strafgesetzbuches zu verpflichten**.

§ 4
Arzneimittelsicherheit

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, bei der Erfassung von Arzneimittelrisiken mitzuwirken. Er hat seine Feststellungen oder Beo

§ 8
Wettbewerb und Werbung

(1) Apotheken unterliegen dem Wettbewerb. Wettbewer

5. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln

11. Geschäftsbeziehungen mit Herstellern, Vertriebsunternehmen oder Großhandelsunternehmen in der Weise zu u